

Schutzkonzept für Lager und Landschulwochen der Volksschule Steffisburg

Gültig ab 1. September 2021

Allgemeines

Im Leitfaden für die Volksschule des Kantons Bern zum Schuljahr 2020/21 zum Präsenzunterricht mit Schutzmassnahmen, Stand 28.06.2021, der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern wird zu Lager/Landschulwochen festgehalten: «Die Verantwortung liegt wie bis anhin bei den Gemeinden. Ein entsprechendes Schutzkonzept (siehe Kapitel 1) sowie Präsenzlisten/Contact Tracing sind zwingend.» Im Folgenden wird der Begriff Lager verwendet und bezieht sich gleichermaßen auf Landschulwochen, Wintersportlager, mehrtägige Schulreisen.

Als Grundlage dienen die «Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit- und Sportlager» vom 01.06.2021, welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) erstellt worden sind.

Das vorliegende Konzept soll Lager und Schulreisen unter Einhaltung der Schutzbestimmungen ermöglichen.

Es gelten folgende Grundregeln:

- Teilnahme nur mit negativem Testresultat
- Symptomfrei ins Lager (gilt für alle Krankheitssymptome)
- Maskentragpflicht im öffentlichen Raum und bei Schülertransporten.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Kontaktdaten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bezeichnung verantwortlicher Personen

Die Teilnahme an Lagern aller Schülerinnen und Schüler ist grundsätzlich anzustreben. Der Entscheid zur Teilnahme liegt jedoch bei den Eltern. Eltern von Schülerinnen und Schülern (nachfolgend SuS) sowie Leitungspersonen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt, wie und ob die gefährdete Person am Lager teilnehmen kann.

Nicht getestete SuS bleiben zuhause und besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse. (s. FAQ's der BKD des Kantons Bern)

Teilnahme nur mit negativem Testresultat

Testungen vor dem Lager

Alle Lagerteilnehmenden sind im Vorfeld eines Lagers zu testen, entweder am Tag vor der Abreise mit einem Selbsttest (in allen Apotheken gratis erhältlich) oder mit einem PCR-Speicheltest, welcher beispielsweise in der Schlossapotheke Thun auf Anmeldung durchgeführt werden kann. Hier gilt zu beachten, dass das Resultat spätestens bis am Vorabend der Abreise bekannt sein muss. Eine Teilnahme am Lager ist nur bei einem negativen Testergebnis eines Covid - Tests gestattet.

Testungen nach dem Lager

Bei erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit (z.B. viel Aktivität drinnen) ist eine weitere Testung am Ende des Lagers empfohlen, aber nicht verpflichtend.

Krankheitssymptome vor Lagerbeginn

Alle Teilnehmende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Lagern teilnehmen.

Verdachts- oder Krankheitsfall im Lager

Werden während dem Lager bei einer teilnehmenden Person Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Zeigt eine Person Krankheitssymptome, die auf eine Corona-Infektion schliessen lassen könnten (insbesondere Fieber, Husten, Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns sowie Halsschmerzen), muss sie eine Hygienemaske tragen und isoliert werden.
- Die Person verlässt sofort das Lager bzw. wird nach Rücksprache mit den Eltern von diesen abgeholt. Die Person muss rasch getestet werden (nicht nur ein COVID-Selbsttests, sondern ein PCR-Speicheltest).
- Die Leitungsperson orientiert die Standortleitung über den Verdachtsfall.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt/die Kantonsärztin, ob das Lager abgebrochen werden muss, welche Kontaktpersonen der infizierten Person getestet und unter Quarantäne gesetzt werden müssen.

- Die Lagerleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis umgehend alle Eltern über die Situation und das weitere Vorgehen.

Essen und Übernachtung

Für Esstische und Schlafräume, welche nur mit SuS belegt sind, gelten keine Einschränkungen. Beim Essen und der Übernachtung wird der Abstand zwischen Leitungspersonen (wenn immer möglich) eingehalten. Grundsätzlich gelten die Regeln des BAG und das Schutzkonzept der Vermieter.

Maskentragpflicht im öffentlichen Raum

Im Lager

Im Lager selbst, in der beständigen Gruppe und für die eigentliche Lagertätigkeit gilt keine Maskentragpflicht. Bei Ausflügen und Exkursionen gelten die Ausführungen unter «Aufenthalt im öffentlichen Raum».

An- und Abreise zum Lagerort / Aufenthalt im öffentlichen Raum

Die allgemein gültigen Verhaltensregeln für den ÖV werden eingehalten. Auch für Transporte mit Car gilt die Maskentragpflicht für alle Personen. Alle Teilnehmenden werden aufgefordert, eine eigene Schutzmaske mitzubringen. Für Einzelfälle hat das Leitungsteam ausreichend Reservemasken dabei. In jedem Fall wird auf das korrekte Tragen der Maske geachtet.

Die Maskentragpflicht gilt für Aufenthalte im öffentlichen Raum gemäss aktuellen Weisungen des BAGs sowie den geltenden Schutzkonzepten von besuchten Einrichtungen (z.B. Einkaufsläden, Sportanlagen, Kulturstätten). Wer von der Maskentragpflicht durch ein ärztliches Attest befreit ist, hat dieses auf sich zu tragen.

Einhaltung der Hygieneregeln / Hygienematerial

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung der Räume aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die SuS kommuniziert. Dies gilt für In- und Outdooraktivitäten. Die Lagerleitung ist dafür verantwortlich, dass genügend Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Reinigung

Die Toiletten, Nasszellen und die Küche werden regelmässig gründlich gereinigt. Dabei werden häufig berührte Punkte wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Griffe Wasserhahn, Lichtschalter entsprechend der Nutzung gereinigt oder desinfiziert. Räume werden regelmässig gut gelüftet.

Verpflegung

In der Lagerküche ist besonders auf Hygiene zu achten. Bei der Essensausgabe ist auf Selbstbedienung zu verzichten. Die Mitglieder des Kochteams tragen während ihrer Arbeit eine Schutzmaske.

Vorgaben des Lagerhauses einhalten

Gruppenhäuser haben eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und die Vorgaben eingehalten. Der Vermieter kann dazu Auskunft geben.

Vorgaben andere Kantone

Bei der Durchführung von Lagern in anderen Kantonen ist unbedingt deren Schutzmassnahmen, insbesondere geltenden Massnahmen an deren Volksschulen, zu beachten.

Kontaktdaten

Für die SuS sind die Notfallblätter mitzunehmen. Die Kontaktdaten aller Begleitpersonen (Hilfsleiter/innen) sind zu erfassen.

Verantwortung der Umsetzung vor Ort

Die Verantwortung für das Schutzkonzept, für die Umsetzung des Schutzkonzepts und für die Einhaltung der Hygienemassnahmen liegt bei der Lagerleitung. Folgende Aufgaben fallen dabei an:

- Einfordern der negativen Testergebnisse vor der Durchführung des Lagers, bzw. das Durchführen des Testes in der Schule vor dem Lager
- Klare, vollständige und wiederholende Thematisierung des Schutzkonzepts und deren Umsetzung im Leitungsteam
- Allgemeine Elterninformation über Umsetzung des Schutzkonzepts
- Absprache mit der Lagerhaus-Verwaltung
- Planung und Durchführung der Aktivitäten unter Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Altersgerechte Kommunikation und Umsetzung der Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden

Schlussbemerkung

Das vorliegende Konzept gilt ab August 2021 aufgrund der Regelungen des Kantons Bern und des Bundes. Das Konzept wird aufgrund der Regelungen des Bundes und des Kantons regelmässig angepasst.

Weitere Informationen zu den Schutzmassnahmen in den Schulen:

Link: [Leitfaden Präsenzunterricht mit Schutzmassnahmen](#)

Link: [FAQ Corona Volksschule](#)